



Satzung

WASSERSPORT UND SEGELCLUB Boltenhagen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Wassersport und Segelclub Boltenhagen e.V.“ (im Weiteren WSCB genannt).

Der Sitz des Vereins ist Boltenhagen.

Der Verein wurde am 15.05.1990 gegründet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der WSCB stellt sich zur Aufgabe, das Segeln und Rudern zu fördern, sowie seine Mitglieder mit seemännischen Fertigkeiten vertraut zu machen

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die für den Segelsport genutzt werden (Steganlagen, Bojenfelder und weitere Vereinsanlagen). Weiterhin wird der Segelsport gefördert durch ein regelmäßiges Training und Schulung, vorwiegend für die Kinder- und Jugendgruppe des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der WSCB ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der WSCB wird Mitglied des Deutschen Seglerverbandes (DSV), des Deutschen Seesportverbandes (DSSV) und des Kreissportbundes. Die Mitgliedschaft in anderen Organisationen ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Mitglieder und territorialer Tätigkeitsbereich

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung geführt werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, oder das Gesamtinteresse des Vereins beeinträchtigt wird.

Für die Abteilungsversammlung, die Wahl und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Die Jugend des Vereins ist in die Jugendabteilung zusammengeschlossen. Sie verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zustehenden öffentlichen Mittel, in der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften. Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Es werden unterschieden:

- a) Ordentliches Mitglied
- b) Förderndes Mitglied
- c) Ehrenmitglied

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter., Gegen eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln wie für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- c) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die bisher nicht Mitglied des Vereins war.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, *mit einer Frist von 4 Wochen zum Geschäftsende zulässig.*
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat er dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich mündlich und / oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist er unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über

den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung (Poststempel) erfolgen. Mit Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 4) Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung seines Beitrags oder Umlagen länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens (Poststempel), das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte der ordentlichen Mitglieder

- Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das volle aktive und passive Stimmrecht.
- Alle Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der clubeigenen oder zu Nutzung übergebenen Anlagen inklusive der Boote und Schiffe.
- Mitglieder haben den Anspruch auf Zuweisung eines Liegeplatzes - soweit solche vorhanden sind - durch den Vorstand. Dabei entscheidet der Vorstand unter besonderer Berücksichtigung der Dauer der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied und der Reihenfolge der Antragstellung auf Zuweisung.

2) Rechte der ordentlichen und fördernden Mitglieder

- Recht auf Ausbildung zu clubinternen Tarifen
- Recht der fördernden Mitglieder auf Nutzung der clubeigenen oder zu Nutzung übergebenen Anlagen inklusive Boote und Schiffe nur in Gegenwart von nutzungsberechtigten ordentlichen Mitgliedern des Clubs.

3) Pflichten der Mitglieder

- die Satzung des Clubs zu befolgen
- nicht gegen die Interessen des Clubs zu handeln
- regelmäßig und pünktlich den Beitrag zu bezahlen

- 4) Zahlungen an den Verein, insbesondere Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren sowie zu leistende Arbeitsstunden oder die dafür zu zahlenden Beträge werden in einer Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung ist Anlage aber nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern, Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen, durch den Vorstand einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge können innerhalb einer Woche ab Einberufung dem Vorstand zugeleitet werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und Bestätigung des Jugendobmannes
- Entlastung des Vorstandes
- Beitragsfestsetzung
- Bestätigung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Jugendobmann
- dem Schatzmeister
- dem Hafenwart

sowie bei Bedarf, zusätzliche durch die Mitgliederversammlung bestimmter Mitglieder.

Der 1. Und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder einzeln, der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wahl kann als Blockwahl erfolgen.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen, sowie verbindliche Ordnungen zu erlassen.

Über seine Arbeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens zu umfassen:

- Feststellen der stimmberechtigten Mitglieder
- Jahresbericht der Clubleitung
- Beschlussfassung über Entlastung
- Beschluss über Beiträge, Neuwahlen (nach jeder Legislaturperiode)
- Anträge zu Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über Ausschlüsse (im Bedarfsfall)
- Verschiedenes

§ 11 Satzungsänderungen

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen als Spende an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ (DGzRS) zu verwenden.

Beschlüsse zur Verwendung dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde erfolgen

§ 13 Revisionskommission

Auf der Hauptversammlung wird eine Revisionskommission gewählt. Sie besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisionskommission hat auf jeder Jahreshauptversammlung einen Revisionsbericht vorzulegen, der von den Mitgliedern bestätigt werden muss.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Grevesmühlen.

Boltenhagen, 26.03.2022

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender